

Bedingungen für die Nutzung des Kontoweckers im Firmenkundenportal



Fassung März 2021

Kreissparkasse Köln
Neumarkt 18-24, 50667 Köln

1. Leistungsangebot

- 1.1 Diese Bedingungen regeln die Nutzung des „**Kontoweckers**“ der Sparkasse im Firmenkundenportal.
- 1.2 Der Kontowecker kann nur von dem „Teilnehmer am Firmenkundenportal“ (im Folgenden „**Teilnehmer**“ genannt) gemäß der „Rahmenvereinbarung über die Teilnahme am Firmenkundenportal und am Elektronischen Postfach“ (im Folgenden „**Teilnahmevereinbarung**“ genannt) genutzt werden.
- 1.3 Der Kontowecker bietet dem Teilnehmer die Möglichkeit, sich per E-Mail oder Kurznachricht (SMS) über Vorgänge des unternehmerischen Geschäftsverkehrs im Firmenkundenportal informieren zu lassen. Der Teilnehmer kann sich durch den Kontowecker nur über solche Vorgänge benachrichtigen lassen, die er ohnehin im Rahmen seiner Nutzungsrechte im Firmenkundenportal sieht. Der Kontowecker ist nicht für Konten nutzbar, die über das Multibanking eingebunden worden sind.
- 1.4 Die Sparkasse bietet den Kontowecker in verschiedenen Formen an (z. B. Kontostandswecker, Umsatzwecker, Limitwecker und Nutzerverwaltungswecker). Die Sparkasse kann zukünftig weitere Formen anbieten. Der Teilnehmer hat die Möglichkeit, einzelne Formen zu aktivieren oder mehrere Formen zu kombinieren. Aktiviert der Teilnehmer mehrere Formen des Kontoweckers, werden die entsprechenden Mitteilungen über die einzelnen Vorgänge in jeweils separaten Nachrichten versandt.
- 1.5 Die Benachrichtigung durch den Kontowecker beruht auf den Vorgängen (z. B. Kontenbewegungen) am Tag der Versendung der Nachricht an den Teilnehmer. Der Umfang einer SMS ist technisch auf 160 Zeichen beschränkt.
- 1.6 Die Leistung der Sparkasse beschränkt sich auf die Versendung von Nachrichten, die über das Internet oder das deutsche Mobilfunknetz erfolgt. Die Weiterleitung der Nachricht an den Teilnehmer über das Internet und/oder durch den Mobilfunkbetreiber gehört nicht zum Pflichtenkreis der Sparkasse. Wenn Nachrichten nicht zugestellt werden können, kann es zur Deaktivierung des Kontoweckers kommen.
- 1.7 Die Benachrichtigungen durch den Kontowecker stellen einen reinen Informationsdienst dar. Sie können insbesondere die Überprüfung des Kontostands und der Kontoauszüge durch den Teilnehmer nicht ersetzen. Es obliegt dem Teilnehmer, sich vor finanziellen Dispositionen, insbesondere vor Überweisungen oder in Erwartung von Abbuchungen, über den Kontostand zu informieren.
- 1.8 Es obliegt dem Teilnehmer, zwischen den verschiedenen Formen des Kontoweckers zu wählen und die für die Nutzung des Kontoweckers notwendigen Einstellungen vorzunehmen. Bei der Vornahme der Einstellungen und der Nutzung hat der Teilnehmer die Gebrauchshinweise der Sparkasse zu beachten. Die Deaktivierung eines Kontoweckers durch den Teilnehmer ist jederzeit mit sofortiger Wirkung möglich.

2. Entgelte, Kosten

Die Versendung von E-Mails und SMS im Rahmen des Kontoweckers ist ggf. entgeltpflichtig. Die Preise ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Sparkasse.

3. Hinweis zum Datenschutz

Die Sparkasse erhebt und verarbeitet Daten des Teilnehmers zur Erbringung der Dienstleistung Kontowecker (Art. 6 Abs.1 S.1 b DS-GVO). Da E-Mails und SMS unverschlüsselt versendet werden, kann die Sparkasse die Sicherheit und Vertraulichkeit der darin enthaltenen Informationen nicht gewährleisten. Die Nachrichten können personenbezogene Informationen enthalten. Eine missbräuchliche Nutzung dieser Informationen kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

4. Haftung

4.1 Die Sparkasse haftet jeweils nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in folgenden Fällen auf Aufwendungs- und Schadensersatz (im Folgenden in Ziffer 4: „Schadensersatz“): Bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz; in Fällen des Vorsatzes oder bei arglistiger Täuschung; in Fällen grober Fahrlässigkeit; für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; bei Übernahme einer Garantie durch die Sparkasse; sowie in allen anderen Fällen gesetzlich zwingender Haftung.

4.2 Die Sparkasse haftet außerdem bei der schuldhaften Verletzung sog. Kardinalpflichten auf Schadensersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Kardinalpflichten in diesem Sinn sind alle Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet sowie alle Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kontoweckers überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung man regelmäßig vertrauen darf. Soweit jedoch die Verletzung einer Kardinalpflicht nur leicht fahrlässig geschah und nicht zu einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit führte, sind die Ansprüche auf Schadensersatz der Höhe nach auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt.

4.3 Im Übrigen sind die Ansprüche auf Schadensersatz gegen die Sparkasse ausgeschlossen.

4.4 Etwaige gesetzliche Haftungsprivilegierungen im Zusammenhang mit unentgeltlichen Verträgen bleiben unberührt.

5. Bestehende Vereinbarungen des Vertragspartners mit der Sparkasse

Bestehende Vereinbarungen des Vertragspartners mit der Sparkasse werden durch diese Nutzungsbedingungen nicht geändert. Im Falle von Widersprüchen zu anderen Vereinbarungen mit der Sparkasse gehen diese Nutzungsbedingungen vor.